

Knut Walf

Kirchliche Disziplin und heutiges kirchliches Leben

1. Kann ein Strafrecht dem Zweck der Kirche dienen?

Gegenwärtig wird unter Theologen und besonders von Kanonisten nicht nur gelegentlich die Frage gestellt, ob ein Strafrecht in der Kirche nötig ist. Diese Frage ist sicher berechtigt und bedarf ebenso dringend der Beantwortung. Zum Beispiel beschäftigte sich am 11./12. Oktober 1974 eine Tagung deutschsprachiger katholischer Kirchenrechtler in München mit Fragen des kirchlichen Dienst- und Strafrechts. Es wird niemand bestreiten wollen, daß es in jeder größeren Gemeinschaft – sei sie noch so idealistisch eingestellt¹ – auch zu Konflikten und Störungen kommen kann. So wird im Recht einer jeden Kirche – in welcher Form auch immer – ein Ordnungs- oder Disziplinarrecht zu finden sein, womöglich sogar ein Strafrecht. Und hier besitzt die eingangs gestellte Frage ihren eigentlichen Stellenwert. So wenig man die rechtssoziologische Notwendigkeit eines Ordnungsrechtes in Frage stellen dürfte, so fragwürdig ist heute ein kirchliches Strafrecht. Und zwar aus mehreren Gründen. Eine Kirche, die Strafen verhängt oder sogar für deren Ausführung zuständig ist, erschien den Menschen zu allen Zeiten fremd: «Ecclesia non sitit sanguinem» – Die Kirche dürstet nicht nach Blut – so lautet ein alter und stets von den Klugen und Redlichen in der Kirche angemahnter Satz. Im Bewußtsein dieses Dilemmas, daß die Kirche eine innere Ordnung besitzen müsse, es aber nur schwer mit ihrer Eigenart zu vereinbaren ist zu strafen, wurde gelegentlich schon im Mittelalter² statt von poena lieber von sanctio gesprochen, wenn sich die Kirchenleitung gezwungen sah, eine Ordnungsmaßnahme zu ergreifen. In diesem Sinne spricht auch der neue Entwurf eines Strafrechts für die katholische Kirche nicht mehr von poena, sondern benutzt eben diese Bezeichnung «sanctio»³. Schließlich fehlte der Kirche zu fast allen Zeiten aber auch die Macht, nichtgeistliche Strafen zu vollstrecken oder die Bestraften wirksam zu errei-

chen. Sie benötigte dazu nur zu oft den weltlichen Arm, das brachium saeculare, und geriet dadurch zwangsläufig noch stärker mit ihrem Strafrecht in Verruf. Letztlich waren deshalb kirchliche Strafgesetze häufig Leges imperfectae – unvollständige Gesetze, weil eben ihre Durchsetzbarkeit in Frage stand. Die Folge war, daß sich besonders das Strafrecht innerhalb des Kirchenrechts stärker noch als dessen übrige Teile zu einem rein klerikalen Strafrecht reduzierte. Seit der Aufklärung war diese Entwicklung vorgezeichnet. Im Gegensatz nämlich zu früheren Zeiten konnte sich nunmehr jeder, der willens war, seiner Kirche und deren Zucht entziehen. Von der Geistlichkeit und vielleicht noch partiell von den kirchlichen Angestellten einmal abgesehen, vermochten die Kirchen de facto weitgehend nur noch im «inneren Bereich» (forum internum) ihre Angehörigen zu erreichen. So wird leicht verständlich, daß nur die katholische Kirche und die orthodoxen Kirchen des Ostens mit ihren hierarchischen Strukturen heute noch ein Strafrecht im eigentlichen Sinne kennen. Dabei stellt sich die Frage, ob nicht gerade in diesem Teil kirchlichen Rechtes in geradezu illusorischer Weise Relikte einer längst vergangenen Zeit mitgeschleppt werden, da die soziologischen Entwicklungen der Neuzeit und die Gegebenheiten von heute, die sich ja zwangsläufig auf die inneren Verhältnisse dieser Kirchen ausgewirkt haben, unbeachtet bleiben.

2. Muster für ein kirchliches Strafrecht im NT?

In den Schriften des NT findet man, will man sie nicht überinterpretieren, nur einige magere Hinweise, daß bereits die Gemeinschaften der frühen Christen eine Art Disziplinarordnung kannten. Grundlage dafür könnten die Mahnungen Jesu sein, wie sie uns in Mt 18, 15 ff überliefert worden sind. In 2 Kor 2,6 wird davon berichtet, daß von der Mehrheit der Gemeinde über ein Mitglied eine Strafe verhängt wurde, in 1 Tim 5,19 erfährt man, daß sich Presbyter bereits eines gewissen Rechtsschutzes erfreuten⁴.

Nach allem, was wir über die frühen Gemeinden wissen, wird deutlich, daß die Versammlung der Gemeinde auch über die Mitglieder Recht sprach. Nun wird man dem weiter keine besondere Bedeutung zumessen dürfen, da solches zu allen Zeiten in Vereinen und Gruppen jeglicher Art zur Aufrechterhaltung der inneren Disziplin nötig ist und dementsprechend praktiziert wird. Im Zuge der Ausbildung einer sogenannten hierarchischen

Struktur innerhalb der christlichen Gemeinden (Bischöfskirche – Papstkirche) verlagerte sich zwangsläufig auch die Rechtsprechung in den Kompetenzbereich der Bischöfe für die Ortskirchen, der Patriarchen für die Teilkirchen, später dann schließlich auch der Päpste für die Gesamtkirche. Zweifellos gehörte und gehört auch noch derzeit die Überwachung der Disziplin und von Recht und Ordnung zu den wichtigsten Stützen der Macht in der katholischen Kirche. In ihr ging der Weg konsequent von der Kirchenzucht zum kirchlichen Strafrecht, das zeitweise ein Spiegelbild weltlichen Strafrechts war⁵.

In den protestantischen Kirchen verlief die Entwicklung keineswegs einheitlich. Nur in den reformierten Kirchen besaßen die Gemeinden, genauerhin deren Älteste, die Kompetenz, die Kirchenzucht zu üben. In den lutherischen Kirchen erlangten die Konsistorien, die zunächst als Vertretungen der Gemeinden angesehen wurden, eine den bischöflichen Gerichten in der katholischen Kirche durchaus vergleichbare Stellung.

Die Folgen der Aufklärung wurden in den Kirchen der Reformation jedoch früh und realistisch erkannt und beachtet. Die Ausprägung der Grund- oder Menschenrechte ließ die Aufrechterhaltung einer herkömmlichen Kirchenzucht unmöglich erscheinen. So kam es zu sogenannten Lebensordnungen, die zum Beispiel nach dem Ersten Weltkrieg in den deutschen evangelischen Kirchen eingeführt wurden. Diese Lebensordnungen sind rein seelsorglichen Charakters und sehen von Strafen völlig ab, versagen jedoch demjenigen, der nicht nach der Ordnung der Kirche lebt, die Dienste der Kirche. Zahlreiche Kirchen und christliche Gemeinschaften in anderen Ländern, besonders dort, wo Staat und Kirche voneinander getrennt sind, gestalten ihre innere Ordnung nach dem jeweils geltenden Vereinsrecht.

3. Zum Verhältnis von individueller Freiheit und kirchlicher Zucht – Geltung der Menschenrechte in der Kirche

In der katholischen Kirche ist jedenfalls bislang jeder Getaufte, zumindest jeder Katholik als subditus, also Untergebener unter die Hierarchie gesehen worden, und es wurde ihm ein dementsprechender Platz im kirchlichen Recht zugewiesen. Typisch für diese Sicht ist c. 2214 CIC, in dem von der Strafgewalt der «Kirche» die Rede ist. Danach nimmt sie immer noch in Anspruch, neben geistlichen auch weltliche Strafen zu verhängen. Es muß daraus geschlossen werden, daß längst

obsolete Vorstellungen von der Strafgewalt der Kirche immer noch nicht aufgegeben sind. Dieser Verdacht wird verstärkt durch den Hinweis in c. 2198, daß sich die Kirche – wenn es nicht anders geht – der Vollstreckungshilfe durch den Staat («auxilium brachii saecularis») bedienen will. Daß es dann, wenn das Recht schon diese Möglichkeiten eröffnet, zu Interessenkoalitionen unseligen Gedenkens zwischen Staat und Kirche kommen kann, wird nicht verwundern. Schließlich stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die sogenannten Vergeltungsstrafen (poenae vindicativae)⁶, die ja etwas beschönigend auch Sühnstrafen genannt werden, nach sorgsamer Interpretation der – wie wir sahen – recht spärlichen Hinweise in den Schriften des NT überhaupt Platz in einem kirchlichen Strafrecht beanspruchen können. Denn zum einen müssen diese Vergeltungs- oder Sühnstrafen selbst dann abgeleistet werden, wenn sich der «Täter» längst besonnen und «gebessert» hat. Und das andere Problem ist schließlich das Ziel der «Besserung», handelt es sich doch in der Regel darum, daß der «Täter» seine Überzeugung ändern muß, daß er also «Überzeugungstäter» ist. Hier stößt das kirchliche Strafrecht in geradezu eklatanter Weise an die Grenzen seiner Möglichkeiten, und jedem redlich denkenden Menschen wird es bei dem Gedanken unwohl, daß heutzutage noch durch Strafe, theoretisch ja auch noch – wie gezeigt wurde – durch weltliche oder zeitliche Strafen, ein Überzeugungswandel erzwungen werden soll. Nun wird sich derjenige, der von der Kirche nicht auch in zeitlichen Dingen (beruflich o.ä.) abhängig ist, von ihr trennen, ihr den Rücken kehren können, wobei solchen Menschen allenfalls anfänglich noch gewisse Bedenken kommen mögen, die jedoch durch die Handlungsweise der Kirche sicher rasch ausgeräumt werden dürften.

So müßten eigentlich bei der geplanten Änderung des kirchlichen Strafrechts die Neuordnung und die Besinnung bei seinen Grundlagen beginnen. Und gerade das ist bisher jedenfalls ganz offensichtlich nicht geleistet worden. Eine solche Besinnung müßte sich auf viele Details erstrecken, doch sollte man zunächst dreierlei beachten:

a) die schmale Basis, die nach dem Stand der heutigen Exegese ein Strafrecht der Kirche im NT finden kann;

b) die Grund- oder Menschenrechte sind nach der Überzeugung wohl der überwiegenden Mehrheit der zivilisierten Menschheit Grundlage jeden Rechtes, ob in dem Rechtsgefüge der Staaten, der Kirchen oder wo auch immer⁷. Die leidvollen Er-

fahrungen so vieler Menschen, die in und mit ihrer Kirche lebten und leben, sind Verpflichtung, der sich die gegenwärtige Kirchenleitung nicht entziehen kann;

c) eine realistische Einschätzung der gesellschaftlichen Position der Kirche, die davor bewahrt, nach eigenem Wunschdenken den Zustand des «neuen Gottesvolkes» zu sehen.

Sicher, die Kirche, an erster Stelle die Kirchenleitungen in Rom und der Teilkirchen haben einen Heilsauftrag vom Herrn der Kirche an die Menschen zu vermitteln. Das bedeutet: Auftrag, der den Menschen fordert, ihn zur *Metánoia* bewegen will, ihn auch bilden möchte zu größerer Vollendung des von Gott gewollten Menschen. Das aber kann letztlich nur mit Verständnis und Kenntnis erreicht werden, um wohlklingendere, wenn auch in der Kirche oft gehörte Worte einmal zu vermeiden. Interessant ist, daß die Väter des Trienter Konzils diese Problematik gerade im Hinblick auf die «strafende Kirche» gesehen haben und daß der CIC in seinem c. 2214 § 2 an den entsprechenden Beschluß von Trient (Sess. XIII de ref. Cap. 1) erinnert.

4. Kirchliche Einheit und Pluralität der Meinungen in der Kirche

Seit den Tagen der Apostel gilt es als das erste Ziel der christlichen Gemeinde und der Kirche, eins und einig im Herrn Jesus zu sein: «Die Gesamtheit der Gläubigen war ein Herz und eine Seele» (Apg 4,32). Selbst diese Feststellung aber ist Beschreibung. Denn wir wissen gerade aus den Briefen des NT um die Schwierigkeiten, die die Apostel bei der Sicherung der Einheit in den Gemeinden hatten. Die Gefahr der Uneinigkeit und des zerstörerischen Dissenses war zu allen Zeiten der Kirchengeschichte gegenwärtig. Zeiten der Ruhe gab es da nur scheinbar.

So befinden sich die Bewahrer des wahren Glaubens, der Papst zusammen mit dem Kollegium der Bischöfe, immer aufgerufen, über den unverfälschten Glauben zu wachen. Wer wollte dies als Kirchenangehöriger ernsthaft bestreiten? Gefährlich wird es aber besonders dann für die Einheit der Kirche, wenn eine Vielfalt von Meinungen, die keineswegs der Lehre des Herrn der Kirche entgegenstehen, zur Uniformität diszipliniert werden sollen. Nur zu häufig wurde in der katholischen Kirche die an sich notwendige Disziplin um der Einheit willen mit Disziplinierung der Geister verwechselt, die eine heilsame Unruhe in die

Kirche bringen. Und dies auf Kosten von Menschlichkeit und bar jeder Vernunft! Die Fragwürdigkeit kirchlicher Zuchtmittel kann an solchen Konfliktfällen am deutlichsten werden. Sie sind dann – wovor das Trienter Konzil gewarnt hat – Herrschaftsmittel, die zur Stabilisierung *einer* Meinungsrichtung mißbraucht werden. «Ein Herz und eine Seele» können im übrigen nicht durch Strafmittel erzwungen werden. Das ist widersinnig, solange man auch immer diese Scheineinheit beschwören möchte.

Es hat allen Anschein, daß in der Gefolgschaft der an Jesus Glaubenden von Anfang an die Möglichkeit des Dissenses und damit der Trennung grundgelegt war. Eine für die Einheit der Kirche mitunter gefährliche Vielfalt der Meinungen scheint geradezu zur Natur des Christentums zu gehören. Die eindringlichen Bitten Jesu im sogenannten hohepriesterlichen Gebet geben davon ein frühes Zeugnis (Jo 17, 22f). Letztlich wird dieses Beispiel Jesu, sich um die Einheit bittend an den Vater zu wenden, Leitbild für die Hüter des kirchlichen Lehramtes zu allen Zeiten sein. Zudem lehrt die Geschichte, daß oft erst Zwangsmaßnahmen zu endgültigen Spaltungen geführt haben. So werden Disziplinar- und Strafmaßnahmen nur selten und sorgsam angewandte Mittel zur Aufrechterhaltung der Glaubenseinheit sein dürfen. Es ist zweifelsohne eine verhängnisvolle Entwicklung in der katholischen Kirche gewesen, die Einheit in der Theologie mit juristischen Mitteln erzwingen zu wollen. Eine Überstrapazierung des Rechtes bei der Durchsetzung theologischer Lehrmeinungen garantiert nicht die Lebensdauer des Geistes und des Glaubens. Vielleicht sollte gerade der frappierende Verfall der sogenannten Volkskirche im letzten Jahrzehnt Mahnung sein. Wenn einer «Rechtskirche» einmal das Korsett der Rechtsnormen gelöst wird, und zwar durch Nichtbeachtung sowohl seitens der «Hirten» als auch der «Untergebenen», verfällt sie offensichtlich rasch und unaufhaltsam.

5. Spannungsverhältnis zwischen kirchlichem Strafrecht und notwendiger Veränderung der Kirche

Zwischen jedem Rechtssystem und den bestehenden soziologischen Verhältnissen gibt es Brüche, wird es sozusagen naturgemäß zu Spannungen kommen. Dies wird um so spürbarer, je rascher sich gesellschaftliche Veränderungen vollziehen. Kaum anders ist es in der Kirche, deren Angehörige wie alle anderen Menschen auch im allgemei-

nen gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß und Bezugsrahmen stehen. Die moderne Gesetzgebung in den Staaten muß wegen der raschen Änderung der Verhältnisse seit geraumer Zeit ständig zum Mittel der Gesetzesnovellierung greifen. Die katholische Kirche hingegen schuf sich 1917/18 einen starren Kodex, der wohl die letzte Frucht der Kodifikationsepoche des 19. und des beginnenden 20. Jahrhunderts war. Wenn dies für die Zeit vor sechzig Jahren noch einigermaßen verständlich gewesen sein mag, so muß es heute geradezu als bedenklich erscheinen, einen neuen Kodex zu schaffen.

Die katholische Kirche und die Einstellung der katholischen Christen zu ihrer Kirche haben sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Solche Veränderungen sind in der Kirche nichts Neues, auffällig ist lediglich der rasche Vollzug dieser Veränderung. Wichtiger Bestandteil dieses Veränderungsprozesses ist, «daß es heute eine eindeutige öffentliche Disziplin nicht mehr gibt»⁸. Das geltende kirchliche Strafrecht ist antik, d. h. es wurde in einer Zeit gänzlich andersgearteten Kirchen- und auch Gemeinschaftsbewußtseins geschaffen, in einer Zeit, in der sich auch die Ordnungen von Kirche und Gesellschaft weitgehend deckten. Hingegen hängt heute die Wirksamkeit kirchlicher Strafe vielfach von der subjektiven Einstellung des Betroffenen ab. Läuft jedoch die kirchliche Strafgewalt Gefahr, ins Leere zu stoßen, verurteilt sie sich selbst zur Lächerlichkeit, wird sie zur Farce. Inwiefern sie unter diesen Umständen nach der Ansicht von A. Scheuermann⁹ zumindest «Ausdruck des kirchlichen Selbstbewußtseins» zu sein vermag, bleibt unerfindlich.

6. Verhältnis von Gesetzes- und Verantwortungsethik

In diesem Zusammenhang muß auch auf das Spannungsverhältnis zwischen Gesetzes- und Verantwortungsethik eingegangen werden. Damit ist folgendes gemeint: Während früher, d. h. eigentlich bis in unsere Zeit hinein, der einzelne Kirchenangehörige in einem so stark ausgeprägten inneren Bezugsverhältnis zur Kirche stand, daß er die geistlichen und zeitlichen Strafen und Sanktionen im Falle der Übertretung einer kirchlichen Vorschrift anerkannte und auf sich nahm, stellt sich die heutige Situation und wohl auch die zukünftige anders dar. Wenn von seiten der Kirche nicht wirklich einsichtig gemacht werden kann, welchen Sinn und Zweck die von ihr verhängten Strafen haben, werden ihre Angehörigen ihr die weitere

Gefolgschaft versagen. Ethisches oder gar moralisches Verhalten wird nicht *via legis* zu erreichen oder gar zu erzwingen sein. Eine innerlich angenommene und zudem wohl auch ständig rational befürwortete Verantwortung für eigenes Verhalten oder Unterlassen wird den heutigen Kirchenangehörigen kennzeichnen, ja auszeichnen müssen. Mit folgendem kann das Gesagte vielleicht verdeutlicht werden: Recht besehen sind kirchliches und staatliches Strafrecht nur begrenzt miteinander vergleichbar. In einem Bereich hingegen wird eine Parallele deutlich, auf die zum Beispiel Joseph Klein¹⁰ bereits hingewiesen hat: Jugendstrafrecht und kirchliches Strafrecht sind einander ähnlich. Beide haben einen pädagogischen Zweck. Allerdings müßte die Kirche ihren Angehörigen überzeugend darlegen, daß die von ihr verhängten Strafen wirklich effizient zur Erreichung des Heiles beizutragen vermögen und nicht nur vordergründiger Disziplinierung dienen. Wahrscheinlich wird gerade in dieser Beziehung ein völliges Umdenken der Hierarchie erfolgen müssen, will sie nicht mehr und mehr ins Abseits geraten, was die Einschätzung der Lage in der Kirche und die Einstellung der Kirchenangehörigen anbelangt. Kirchliches Strafrecht muß als «Erziehungsstrafrecht» (J. Klein) gesehen werden. Das wird vorrangig zu beachten sein. Kirchliche Strafe richtet sich zudem gegen den *erwachsenen* Kirchenangehörigen. Das zu beachten, wird für die Neukonzipierung eines kirchlichen Strafrechts ebenso unerlässlich sein.

7. Verhältnis zwischen Bußdisziplin, Strafrecht und Glaubensdisziplin

Nun ist natürlich die Frage zu stellen, welche «Delikte» von einem kirchlichen Strafrecht überhaupt zu erfassen wären. Ganz allgemein wird davon auszugehen sein, daß zwischen einer Bußdisziplin und einem Disziplinarrecht zu unterscheiden ist. Vor das Forum internum sacramentale gehören jene persönlichen Vergehen, die keinen öffentlichen Charakter besitzen. Mit den Mitteln eines Disziplinarrechts wird allein dann zu handeln sein, wenn durch Vergehen die kirchliche Ordnung in eklatanter Weise gestört worden ist. Die Grenzziehung dürfte problematisch sein, weil diese Grenze ja oft fließend ist. Was in der einen Teilkirche möglicherweise als Skandalon empfunden wird, mag in einer anderen noch toleriert werden. Besonders problematisch wird die «Erfassung» von sogenannten Glaubensdelikten sein. Gerade denen gegenüber dürfte es regional unterschiedliche Tole-

ranzschwellen geben. Nur zu schnell ist die Gefahr gegeben, bislang ungewohnte theologische Ansichten zu grundsätzlichen Glaubensfragen hochzustilisieren. Es kann hier nicht der Ort sein, sozusagen einen Deliktekatalog zu erstellen, aus dem auch nur in exemplarischer Weise deutlich würde, welche «Delikte» durch eine Bußdisziplin abgedeckt werden könnten, welche durch ein Disziplinarrecht erfaßt werden müßten. Es hat sich ja gerade am Strafrecht des CIC gezeigt, daß eine allzu weitgehende Erfassung von Deliktstatbeständen zu einer überaus raschen Überholung des Rechtes führt. Auch was dies betrifft, können kirchliches und staatliches Strafrecht kaum miteinander verglichen werden. René Metz hat bereits vor einigen Jahren festgestellt, daß das kirchliche Recht in diesem Bereich keine technische Perfektion zu suchen habe¹¹. Besonders deutlich wird dies bei Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der Glaubensdisziplin dienen sollen¹². Ein welches Maß an Vorsicht, Klugheit und gegenseitigem Verständnis ist notwendig, um gerecht zu beurteilen und dann zu urteilen! Bei aller Kritik und größter Reserve gegenüber Vorstellungen und Maßnahmen der römischen Glaubenskongregation in Verfahren, die der Erhaltung der Glaubensdisziplin dienen sollen, ist doch nicht zu verkennen, daß man auf Seiten des kirchlichen Lehramtes in den letzten Jahren in diesem heiklen Bereich kirchlichen Rechts Vorsicht walten ließ. Ob allerdings aus Einsicht oder aus taktischen Überlegungen, wird ein Außenstehender nur schwer beurteilen können.

8. Die Funktion des Strafrechts in der Kirche

Im vorangegangenen wurde unter unterschiedlichen Gesichtspunkten, wenn auch keineswegs erschöpfend, die Problematik eines Strafrechts in der katholischen Kirche dargestellt. Die Frage, die bleibt, betrifft die Funktion und den Sinn eines solchen Strafrechts. Es soll letztes Mittel zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Einheit sein. Diese Funktion wird jeder Einsichtige billigen und anerkennen müssen. Kirchliche Strafgesetze müssen – wie oben bereits gesagt worden ist – so gesehen sinnvoll und vernünftig sein, was ja bislang durchaus nicht durchgängig der Fall war und ist. Dann wird man auch wieder von «guten» Strafgesetzen sprechen können. Zudem wird kirchliches Strafrecht in seiner empfohlenen Beschränkung die notwendige Klarheit und Übersichtlichkeit gewinnen, die ihm bisher gleichfalls abgeht. So manche Un-

geretheiten im geltenden kirchlichen Strafrecht, z.B. was die Strafzumessung bei Delikten recht unterschiedlicher Größenordnung betrifft, werden ausgemerzt werden müssen. Strafe und Strafen werden in einer Religionsgemeinschaft immer seltene Ausnahmen sein, so daß sich dementsprechend ein kirchliches Strafrecht auf das Wesentliche beschränken wird. Natürlich sollten auch die kirchlichen Strafgesetze in angemessener Weise dem Kirchenangehörigen bekannt gemacht werden.

Es bleiben zahlreiche Fragen und Desiderate, von denen wenigstens einige abschließend genannt werden sollen. Eine Frage ist primär und zielt auf das Grundsätzliche: Sollte nicht auch die katholische Kirche ein «Strafrecht» im herkömmlichen Verständnis überhaupt aufgeben? Wenn sie sich auch von der Verfassungsstruktur her von den Kirchen der Reformation unterscheidet, die von vornherein oder nach Zurücklegung von Umwegen ein Strafrecht nicht oder nicht mehr kennen, so müßte doch der heutige innere Zustand der katholischen Kirche Anlaß zu solchen Überlegungen sein. Eine disziplinäre Kirchenordnung, wie sie eben die reformatorischen Kirchen kennen, wäre ausreichend und wohl auch heute effektiv durchführbar, weil sie noch am ehesten bei vielen Kirchenangehörigen auf Verständnis stoßen dürfte.

Voraussetzung für eine derartige Veränderung wäre natürlich der Abschied von liebgewordenen, aber völlig unrealistischen Vorstellungen, z.B. daß die Kirche eine «societas perfecta», eine «vollkommene Gesellschaft» sei, die dem Staat als ebenbürtiger Partner gegenübersteht¹³. Dieses – so darf wohl gesagt werden – Mißverständnis müßte sehr bald aus der Welt geschafft werden.

Dehnbare Bestimmungen, wie sie in den cc. 2195 § 1 und 2222 § 1 enthalten sind, müßten trotz angeblicher Vorteile, die damit verbunden sein sollen, der Vergangenheit angehören. Beide genannten Canones engen bekanntlich den Rechtsgrundsatz «Nulla poena sine lege» empfindlich ein.

Aus dem Dargelegten ist wohl auch bereits deutlich geworden, daß sich eine kirchliche Disziplinarordnung ihrem Wesen nach lediglich auf den äußeren Bereich (forum externum) erstrecken sollte. Ein alter, heute erstaunlicherweise verdrängter Grundsatz lautet immerhin: «De internis Ecclesia non iudicat.» Damit in Zusammenhang wird eine Zurückdrängung, wenn nicht Aufgabe der sogenannten Tatstrafen (poenae latae sententiae) gesehen werden müssen, die von Rechts wegen eintreten, also ohne Urteilsspruch. Der Ein-

tritt dieser Strafen wird ja in aller Regel öffentlich nicht bekannt, und sie sind deshalb – grob gesprochen – für die Aufrechterhaltung einer äußeren kirchlichen Disziplin nutzlos. Daß dennoch im bislang geltenden Strafrecht die meisten Strafen Tatstrafen sind, muß mithin erstaunen lassen. Dieser Umstand hat zur Ineffizienz des kirchlichen Strafrechts nicht unerheblich beigetragen.

Schließlich wird ein «gutes» kirchliches Disziplinarrecht durch zweierlei gekennzeichnet sein müssen: Generelle Rahmengesetzgebung und Regionalisierung. Das bedeutet: Das allgemeine kirchliche Disziplinarrecht sollte lediglich das wirklich Notwendige enthalten, eher richtungweisend und normierend wirken. Im übrigen könnten Gesetzgebung und Rechtsprechung in disziplinären Fragen in die Kompetenz der Teilkirchen übergehen. Fragen der kirchlichen Disziplin, deren Folgen über die Grenzen einer Teil-

kirche hinaus spürbar sind oder es sein könnten, werden gerade nach einer solchen Neuordnung hoffentlich eine neutrale Schiedsinstanz in Rom finden. Noch einmal anders gesagt: Die strittigen Fragen und Probleme sind sachlich und sachgemäß zu behandeln, ihnen ist u. U. von Seiten des Lehramtes energisch entgegenzutreten. Das müßte bedeuten: Eine kirchliche Disziplinarordnung soll mit dazu beitragen, in der Kirche Strittiges zu regeln; sie wird sich erst in zweiter Linie gegen den «Verursacher» richten. Das Strafrecht der katholischen Kirche fördert bisher allzusehr die Personalisierung von Konflikten, deren eigentliche Ursachen ja zumeist sachliche Differenzen sind. Das ist wohl sein eigentlicher Mangel. Er müßte beseitigt werden zum Wohl und Nutzen kirchlicher Ordnung, des Friedens in der Kirche und damit des gelebten Glaubens.

¹ Vgl. Enzyklika *Mater et Magistra*, Nr. 238: Es können «auch unter Katholiken, selbst wenn sie ehrlichen Willens sind, Meinungsverschiedenheiten aufkommen». Thomas Schultze-Westrum, *Biologie des Friedens* (München 1974) 110: «Keine Gruppengemeinschaft, nicht einmal die engere Familie, ist so stark kommunal gefestigt, daß Streit, Eifersucht und andere Reibereien ausbleiben.»

² Marian Zurowski, *Die Erstreckung der Strafsanktion auf nicht schuldige Personen, die zum Straffälligen in Beziehung stehen, nach der Lehre der Dekretisten und Dekretalisten: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung LIX* (1973) 175–190.

³ Can. 1 §1 Schema documenti quo disciplina sanctorum seu poenarum in Ecclesia latina denuo ordinatur (Vatikan 1973).

⁴ Vgl. auch 1 Kor 5, 11–13 und 3 Jo 10 als Beispiele für Disziplinarmaßnahmen. Dazu auch: Josef Blank, *Evangelium und Gesetz: Diakonia 5* (1974) 363–375.

⁵ «Nachdem das Christentum zur Staatsreligion erhoben worden war, konnte eine lebhaftere Entwicklung des kirchlichen Strafrechts einsetzen», schrieb lapidar E. Eichmann (*Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici* [Paderborn 1920] 6). Dem ist nichts hinzuzufügen.

⁶ Im neuen Strafrechtsentwurf (cc. 21 ss.) «*poenae expiatoriae*» in Anklang an die Definition in c. 2286 CIC genannt. Ein anderer Ausdruck für den gleichen Bedeutungsinhalt!

⁷ Heribert Heinemann, *Menschenrechte? Eine Anfrage an das Kirchenrecht: OAfKR 25* (1974) 238–255. Knut Walf, *Die Menschenrechte in der katholischen Kirche: Diakonia 5* (1974) 376–388.

⁸ Petrus Huizing, *Delikte und Strafen: Concilium 3* (1967) 657.

⁹ Audomar Scheuermann, *Erwägungen zur kirchlichen Strafrechtsreform: AfkKR 131* (1962) 403.

¹⁰ Joseph Klein, *Kanonistische und moraltheologische Normierung in der katholischen Theologie* (Tübingen 1949) 82.

¹¹ René Metz, *Simple réflexions sur la réforme du Droit pénal de l'Eglise: Revue de Droit Canonique 18* (1968) 99.

¹² Dazu hat in gebotener Deutlichkeit alles Notwendige Johannes Neumann gesagt. *Herder-Korrespondenz 28* (1974) 287–297.

¹³ So noch im Entwurf eines Grundgesetzes der Kirche, Kanon 86. *Herder-Korrespondenz 25* (1971) 248. Vgl. auch Knut Walf, *Die Menschenrechte*, 383f.

KNUT WALF

geboren 1936 in Berlin, 1962 zum Priester geweiht. Er studierte Philosophie, Theologie, Rechtswissenschaften und kanonisches Recht in Freiburg (Schweiz) und München (Doktorat und Habilitation). 1966 bis 1968 Seelsorger in Berlin (West); 1972 Universitätsdozent für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht in München; 1974 Vorstand des Kanonistischen Instituts der Universität München. Er veröffentlichte neben Zeitschriftenartikeln und Beiträgen in Sammelwerken: *Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalrecht und Wiener Kongreß (1159–1815)* (München 1966), *Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler* (Köln 1975).